

4 U 202/12

1 O 732/11 Landgericht Hanau



EINGEGANGEN

14. Feb. 2013

RAe. Blecher u. Koll.

OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

3456 Hanau,

se 79, 30161 Hannover,

aintal,

Kläger und Berufungsbeklagter,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Blecher & Lucić, Zeil 46, 60213 Frankfurt
am Main,

hat das Oberlandesgericht Frankfurt – 4. Zivilsenat – durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. h.c. Falk, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Bub und die Richterin am Oberlandesgericht Koch

am 12. Februar 2013

b e s c h l o s s e n:

Die Berufung des Beklagten gegen das Grundurteil des Landgerichts Hanau – 1. Zivilkammer - vom 17.8.2012 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auf 75.000,- Euro festgesetzt.

G r ü n d e:

I.

Der Kläger nimmt den Beklagten wegen einer bei einem Fußballspiel erlittenen Verletzung auf Schadensersatz in Anspruch (50.000,- € Schmerzensgeld, künftige monatliche Rente von 200,- € und Feststellung des Ersatzes weiterer Schäden).

Wegen des Sach- und Streitstandes in erster Instanz wird auf den Tatbestand des landgerichtlichen Urteils verwiesen.

Das Landgericht hat die Klage mit dem angegriffenen Urteil nach Beweisaufnahme durch Vernehmung von Zeugen als dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, weil der Beklagte die Verletzung des Klägers unter grob fahrlässiger Verletzung der maßgeblichen Regeln des Deutschen Fußballbundes verursacht habe. Wegen der Einzelheiten wird auf die Entscheidungsgründe verwiesen.

Hiergegen richtet sich die Berufung des Beklagten, mit der er die Abweisung der Klage beantragt.

Er vertritt die Auffassung, dass der Kläger die vom Landgericht angenommene grob fahrlässige Regelverletzung nicht beweisen habe. Das Landgericht habe ohne Beweiswürdigung und „ohne jede rechtliche Grundlage“ aus der Schwere der Verletzung Rückschlüsse auf das Verhalten des Beklagten gezogen. Es habe sich nicht auf die Beweisaufnahme gestützt, sondern von einer CD des niedersächsischen Fußballverbandes, in der eine Aneinanderreihung von schweren Fouls dokumentiert sei, leiten lassen, obwohl der Richter bei der streitgegenständlichen Spielsituation nicht dabei gewesen sei.

Der Beklagte setzt sich mit Widersprüchen in den Zeugenaussagen auseinander. Wegen der Einzelheiten wird auf S. 4 – 6 der Berufungsbegründung verwiesen. Entscheidend sei die – nicht widerlegte - Behauptung des Beklagten, dass er den Ball gespielt habe. Er habe bestritten, den Kläger mit seinem gestreckten Bein getroffen zu haben. Dies sei vielmehr mit dem anderen angewinkelten Bein erfolgt. Deshalb stehe nicht fest, dass er übermäßig hart oder brutal in den Zweikampf „eingestiegen“ sei. Der Beklagte verweist für seine Wertung des Verhaltens als nicht grob fahrlässig auf Entscheidungen anderer Oberlandesgerichte (OLG Stuttgart 7 U 166/99; OLG Nürnberg 5 U 439/97 und Hanseatisches OLG 8 U 116/00). Außerdem sei auch nach der Entscheidung BGH NJW 1976, 975 eine „Grätsch-angriff“ eine normale Abwehrmethode, mit der die Grenze des Zulässigen nicht überschritten werde. Jedenfalls könne der Beklagte sich darauf berufen, dass er subjektiv davon ausgegangen sei, den Ball spielen zu können und dies allein wegen der Geschwindigkeit nicht habe beherrschen können.

II.

Die Berufung des Beklagten ist zulässig in der Sache jedoch auf der Grundlage von § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.

1.

Die Berufung bietet nach der einstimmigen Überzeugung des Senats offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg.

Zur Begründung wird auf den Hinweisbeschluss des Senats vom 29.1.2013 verwiesen.

Die Stellungnahme des Beklagten in seinem Schriftsatz vom 8.2.2013 rechtfertigt keine abweichende Beurteilung. Zunächst einmal ist zu konstatieren, dass der Beklagte sich mit der konkreten Auslegung der Regel 12 des DFB durch den Senat im Hinblick auf die Zulässigkeit der vom Beklagten ausgeführten „Grätsche“ nicht auseinandersetzt. Allein der Umstand, dass der – zum Verein des Beklagten gehörende Trainer-Schiedsrichter - den Verstoß nicht geahndet hat, bindet den Senat in seiner rechtlichen Beurteilung nicht. Auch die in den Raum gestellte Behauptung, dass das Handeln des Beklagten in den unteren Spielklassen ungeahndet „an der Tagesordnung“ sei, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Abgesehen davon, dass erhebliche Zweifel bestehen, ob die vom Beklagten ausgeführte Grätsche ungeahndet „an der Tagesordnung“ ist, kann das faktische Verhalten ungeübter Spieler ein derart gefährliches Vorgehen nicht rechtfertigen.

Soweit der Beklagte rügt, der Senat habe ausgeführt, dass er den Kläger „umsäbeln“ wollte, trifft das nicht zu. Im Hinweisbeschluss ist lediglich näher begründet, dass die Art und Weise, wie der Beklagte von der Seite in das Standbein des Klägers hineingerutscht ist, objektiv notwendig zu einem „Umsäbeln“ führen muss.

Der Senat bleibt bei seiner Auffassung, dass das Landgericht aus der Art der äußerlichen noch auf dem Platz ersichtlichen Verletzungen des Klägers den Indizschluss ziehen durfte, dass der Beklagte mit erheblicher Wucht auf den Kläger getroffen ist. Es handelt sich um einen offenen Wadenbeinbruch, bei dem die freiliegenden Knochenenden mit dem Erdreich in Berührung kamen und aus der Wunde gesprengte Knochenstücke auf dem Platz lagen.

2.

Auch die weiteren Voraussetzungen für eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nach § 522 Abs. 2 ZPO (i.d.F. ab dem 26.10.2011) sind gegeben.

Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern eine Entscheidung des Berufungsgerichts.

Eine mündliche Verhandlung ist auch unter Berücksichtigung von Umfang und Schwierigkeitsgrad der Sache sowie der Bedeutung für die Parteien nicht geboten. Eine erhebliche persönliche Bedeutung hat die Sache zweifellos für den Kläger, der jedoch nicht Berufungsführer ist. Für den Beklagten kann allenfalls die erhebliche finanzielle Belastung von Bedeutung sein. Hierzu hat er jedoch in seiner Stellungnahme keine Angaben gemacht; insbesondere nichts dazu, ob der Schaden ganz oder teilweise durch eine Versicherung gedeckt wird.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Höhe des festgesetzten Streitwertes von 75.000,- € setzt sich zusammen aus der Zahlungsforderung (50.000,- €) und der Wertangabe des Klägers zum Renten- und zum Feststellungsantrag von 25.000,- €, welche plausibel erscheint (8.400,- € Rente nach § 9 ZPO und geschätzte 16.600,- € für die Feststellung). Der Gegenstandswert eines Grundurteils entspricht nach der ganz überwiegend vertretenen Rechtsauffassung dem vollen Wert der Klage.

Dr. Falk

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Koch

Richterin am Oberlandesgericht

Dr. Bub

Richter am Oberlandesgericht



Ausfertigt

Frankfurt am Main, den 13. Feb. 2013

Vizepräsidentin der Geschäftsstelle

